

16.05.91

VP - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur weiteren Aussetzung der Gebührenerhebung für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

A. Zielsetzung

Auf Grund der einstweiligen Anordnung des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 1990 kann die Straßenbenutzungsgebühr von in anderen EG-Ländern zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen nicht erhoben werden.

Durch die Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Aufhebung von kraftfahrzeugsteuerlichen Sondervorschriften wird das Belastungsniveau des deutschen schweren Lastfahrzeugverkehrs mit Kraftfahrzeugsteuern wieder auf das bis zum 30. Juni 1990 geltende Niveau angehoben. Mit der weiteren Aussetzung der Gebührenerhebung auch hinsichtlich inländischer schwerer Lastfahrzeuge über den 30. Juni 1991 hinaus wird vermieden, daß eine wettbewerbspolitisch nicht hinnehmbare Doppelbelastung von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen schweren Lastfahrzeugen durch Straßenbenutzungsgebühren und hohe Kraftfahrzeugsteuern eintritt.

B. Lösung

Nachdem feststeht, daß bis zum 30. Juni 1991 weder der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-195/90 ein Urteil in der Hauptsache verkünden noch der Rat der Europäischen Gemeinschaften einen Beschluß fassen wird,

299/91

wonach die Erhebung der Gebühr für alle schweren Lastfahrzeuge möglich wird, macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 1 a Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen Gebrauch. Die Gebührenerhebung wird für alle Fahrzeuge über den 30. Juni 1991 hinaus ausgesetzt. Die Aussetzung tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine rechtliche Regelung, die die Erhebung der Gebühr zuläßt, getroffen oder der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-195/90 ein Urteil, durch das die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1990 gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen wird, verkündet hat.

C. Alternativen

Keine

Wenn die Erhebung der Gebühren nicht weiterhin ausgesetzt wird, sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), nach denen die vorzeitige Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuersenkung nur möglich ist, "wenn sich die Belastungen mit sonstigen Abgaben in wesentlichem Umfang ändern", nicht gegeben.

D. Kosten

16.05.91

VP - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur weiteren Aussetzung der Gebührenerhebung für die Benutzung
von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 16. Mai 1991

021 (323) - 680 20 - Gü 50/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

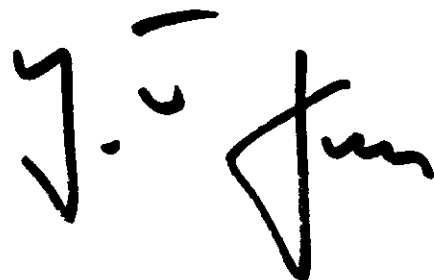
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur weiteren Aussetzung der Gebühren-
erhebung für die Benutzung von Bundesfernstraßen
mit schweren Lastfahrzeugen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. Jun' or similar, written in a cursive style.

Verordnung zur weiteren Aussetzung
der Gebührenerhebung für die Benutzung
von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Vom 1991

Auf Grund des § 1 a Abs. 2 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826), der durch Gesetz vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2597) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Gebühr für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen wird über den 30. Juni 1991 hinaus nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Sie tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine rechtliche Regelung, die die Erhebung der Gebühr zuläßt, getroffen oder der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-195/90 ein Urteil, durch das die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1990 gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen wird, verkündet hat. Der Bundesminister für Verkehr gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das "Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen" vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) wurde eine ab 1. Juli 1990 zu erhebende Straßenbenutzungsgebühr eingeführt und gleichzeitig die Kraftfahrzeugsteuer gesenkt.

Die EG-Kommission hat am 25. Juli 1990 gegen das Gesetz Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben. Der Gerichtshof hat auf Antrag der EG-Kommission am 12. Juli 1990 eine einstweilige Anordnung erlassen, daß die Bundesrepublik Deutschland die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr für die in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge bis zum Erlaß des Urteils in der Hauptsache auszusetzen habe.

Die Bundesregierung hat daraufhin am 18. Juli 1990 beschlossen, die Erhebung der Gebühr insgesamt ab sofort auszusetzen. In der Erwartung, daß bis zum 30. Juni 1991 eine europäische Regelung der Abgaben für den Straßengüterverkehr möglich wird, ist in dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2597) die Aussetzung der Straßenbenutzungsgebühr für alle Fahrzeuge bis zum 30. Juni 1991 befristet worden.

Für den Fall, daß bis dahin der Rat der Europäischen Gemeinschaften keine rechtliche Regelung getroffen hat, die die Erhebung der Gebühr zuläßt, und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-195/90 kein Urteil verkündet hat, durch das die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverord-

293/91

nung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Gebühr über den 30. Juni 1991 hinaus nicht erhoben wird.

Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers steht nunmehr fest, daß bis zum 30. Juni 1991 weder ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften noch eine Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften ergehen wird, durch die die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr für schwere Lastfahrzeuge ermöglicht würde. Die Bundesregierung macht deshalb von der Ermächtigung in § 1 a Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen Gebrauch. Durch die Aussetzung der Gebührenerhebung über den 30. Juni 1991 hinaus wird eine verkehrspolitisch nicht zu vertretende Mehrbelastung in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Fahrzeuge mit Kraftfahrzeugsteuern in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Höhe und Straßenbenutzungsgebühren vermieden.

Die weitere Aussetzung der Straßenbenutzungsgebühr hat keine preislichen Auswirkungen zur Folge.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Der Gesetzgeber hat der Bundesregierung für den Fall, daß bis zum 30. Juni 1991 weder der Rat der Europäischen Gemeinschaften einen Beschluß gefaßt hat, wonach die Erhebung der Gebühr für schwere Nutzfahrzeuge möglich wird, noch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Urteil in der Hauptsache verkündet hat, die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Gebühr über den 30. Juni 1991 hinaus nicht erhoben wird. Von dieser Ermächtigung macht die Bundesregierung Gebrauch.

Zu § 2:

Die weitere Aussetzung der Erhebung der Gebühr erfolgt zum 1. Juli 1991, um einen unmittelbaren zeitlichen Anschluß an die bis dahin durch § 1 a Abs. 1 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes erfolgte Aussetzung der Gebühr bis zum 30. Juni 1991 zu erreichen.

Die Aussetzung tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine rechtliche Regelung, die die Erhebung der Gebühr zuläßt, getroffen oder der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-195/90 ein Urteil, durch das die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1990 gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen wird, verkündet hat. Der Bundesminister für Verkehr gibt den Tag des Außerkrafttretens der Aussetzung der Gebühr im Bundesgesetzblatt bekannt. Der Vorlauf von 3 Monaten bis zur Wiedererhebung der Gebühr wird aus verwaltungstechnischen Gründen benötigt.

Zu Schlußbestimmung:

Die Verordnung bedarf nach § 1 a Abs. 2 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

05.07.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur weiteren Aussetzung der Gebührenerhebung für die
Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.